

Ergänzungsblatt zu

Jäckel/Mundinger Jugendschutzgesetz

3. Auflage, 2015, Stand: 31.08.2016

Zum 1. April 2016 trat – bezogen auf die Änderungen des Jugendschutzgesetzes – das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 369) in Kraft.

Mit dieser Änderung haben §§ 10 und 28 Absatz 1 Nummer 12 und 13 JuSchG folgenden Wortlaut:

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. ... 11a. ...

12. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet,
13. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt,
14. ... 20. ...
(2) ... (5)

Erläuterungen

Gemäß § 10 JuSchG durften Kinder und Jugendliche bisher weder Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren oder Tabak kaufen noch durften ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden. Die Neuregelung seit dem 1. April 2016 erfasst auch das „Dampfen“.

Kindern und Jugendlichen darf weder das „Dampfen“ von E-Zigaretten und E-Shishas in der Öffentlichkeit gestattet werden noch dürfen ihnen derartige Produkte und ihre Nachfüllbehälter mit den entsprechenden Liquids verkauft werden. Dies gilt für nikotinfreie sowie für nikotinhaltige Erzeugnisse. Also jegliche Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden.

Das Jugendschutzgesetz ist hier eindeutig und erlaubt auch keine Ausnahmen. Selbst wenn Personensorgeberechtigter dabei ist, dürfen unter 18-Jährige in der Öffentlichkeit nicht rauchen/nicht dampfen. Ausgenommen ist hier nur der rein private Bereich.

Zu § 10 Abs. 1 JuSchG

Das Abgabe- und Rauchverbot bezieht sich nun auch auf die elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingeatmet wird. Da es die Produkte sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte gibt, wurden die Erzeugnisse sowie die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einbezogen.

Zu § 10 Abs. 2 JuSchG

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass das in Absatz 1 erweiterte Verbot der Abgabe von nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche sich auch auf die Abgabe mittels Automaten erstreckt.

Zu § 10 Abs. 3 JuSchG

Durch den neuen Absatz 3 wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von Tabakwaren und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse und deren Behältnisse eine Sicherstellung eingeführt, dass diese Produkte auch im Wege des Versandhandels nur an Erwachsene abgegeben werden. Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse werden zunehmend über das Internet zum Verkauf (Fernabsatzgeschäfte) angeboten. Mit dieser Vorschrift wird auch für den Versandhandel klargestellt, dass eine Abgabe nur an Erwachsene zu erfolgen hat.

Zu § 10 Abs. 4 JuSchG

Absatz 4 zieht auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und nikotinfreien elektronischen Shishas in die Abgabe- und Konsumverbote der Absätze 1 bis 3 mit ein. Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird der bei der Verdampfung der Flüssigkeit entstandene Nebel (Aerosol) inhaliert. Die Flüssigkeit besteht aus einem Gemisch verschiedener Chemikalien; neue Studien belegen, dass beim Dampfen von elektronischen Inhalationsprodukten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen, die im Verdacht stehen, Krebs auszulösen.

Darüber hinaus enthalten die Aerosole von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas feine und ultrafeine Partikel. Diese Partikel können eine chronische Schädigung verursachen. Diese wirkt sich besonders in der Wachstumsphase aus und beeinträchtigt bei Kindern die Lungenentwicklung. Das Wachstum der Lunge endet erst im jungen Erwachsenenalter. Darüber hinaus kann der anfängliche Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Kinder und Jugendliche sind deshalb wie bei den nikotinhaltenen Produkten hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse sowie die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

Zu § 28 Abs. 1 JuSchG

Die Änderungen in diesem Absatz betreffen die notwendigen Anpassungen in den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

Nr. 12 neu – entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet, Nr. 13 neu – entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt

Anmerkung zu Seite 139, Fußnote 64: § 21 Abs. 10 tritt am 01.10.2021 außer Kraft, vgl. Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)